

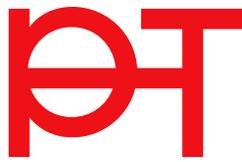


**Pädagogische Hochschule Tirol**

**Mitteilungsblatt der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**  
Studienjahr 2024/25  
Innsbruck, 29.09.2025  
40. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck  
+43 512 599 23  
office@ph-tirol.ac.at  
www.ph-tirol.ac.at

**Werkstatt- und Atelierordnung der  
Pädagogischen Hochschule Tirol**



# WERKSTATT- und ATELIERORDNUNG der Pädagogischen Hochschule Tirol

## 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf folgende Räume (sowie kurzfristig adaptierte Räume), die im Folgenden als Werkstätten- und Ateliers bezeichnet werden: C.2001, C.2002, C.2003, C.2004, C.2005, C.2006, C.2007, C.3008, C.4010, D.1006.

## 2. Ziele

Die allgemeine Werkstatt- und Atelierordnung versteht sich als vertiefende Ergänzung für spezifische Räume zur Hausordnung der PH Tirol. Diese hat das Ziel, Rahmenbedingungen für Nutzer:innen festzulegen, die Sicherheit und Schutz gewährleisten sollen. Eine Nutzungsordnung sowie Informationen zum Verhalten im Schadensfall sind in allen Werkstätten und Ateliers gut sichtbar auszuhängen.

## 3. Information, Unterweisung und Arbeiten in der Werkstatt

(a) Der Aufenthalt in der Werkstatt und in den Ateliers sowie das Arbeiten ist allen ordentlichen Studierenden der Fachbereiche Technik und Design, Kunst und Gestaltung, Technisches und Textiles Werken sowie beauftragten Lehrenden gestattet. Anderen Personen kann nach Absprache mit der Hochschulleitung eine jeweils befristete Sondergenehmigung erteilt werden.

Die **Erstinformation** umfasst:

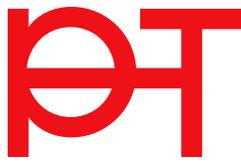
- > Kenntnisnahme der Werkstatt- und Atelierordnung
- > Hinweis auf die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (einschließlich Notschalteneinrichtungen)
- > Hinweis auf Betriebsanweisungen
- > Verhaltensregeln im Falle eines Unfalls

(b) **Unterweisungen** der Nutzer:innen für die Arbeit mit Maschinen sowie Handgeräten müssen im Rahmen der dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen durchgeführt und von den jeweiligen LV-Leitungen nachweislich durch einen Maschinenschein bestätigt werden, wobei es je nach Bedarf auch eigene Einführungsveranstaltungen geben kann. Des Weiteren sind die Betriebsanweisungen und die Gefahren im Umgang von allen Personen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen, sowie die Gefährdungsbeurteilungen von den Lehrenden ggf. zu aktualisieren.

**Arbeiten an Geräten und Maschinen ohne nachweisliche Unterweisung ist nicht gestattet und es wird für ein solches Verhalten keine wie immer geartete Haftung übernommen.**

(c) Die **jährliche Informationspflicht** umfasst:

- Die Durchführung der jährlichen Unterweisung und deren Kenntnisnahme durch den/die Unterwiesene/n sind schriftlich zu bestätigen und derart aufzubewahren, dass jederzeit Einsicht genommen werden kann.
- Kenntnisnahme der Werkstatt- und Atelierordnung
- Hinweis auf die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (einschließlich Notschalteneinrichtungen)
- Verhaltensregeln im Falle eines Unfalls



#### 4. Sicherheitsvorschriften

(a) Einzelpersonen ist das Arbeiten in der Werkstatt verboten. Es müssen immer mindestens zwei Personen anwesend sein, damit gegebenenfalls Hilfe geleistet werden kann. Ausgenommen davon sind beauftragte Lehrende sowie die Werkstattleitung.

Das Arbeiten an den großen stationären Maschinen im Maschinenraum C.2.002 ist nur unter Aufsicht der LV-Leitung oder der Werkstattleitung erlaubt.

(b) Die Einnahme von Speisen und Getränken in den Arbeitsbereichen ist nicht gestattet.

(c) Das Tragen von Kopfhörern ist untersagt. Das Hören von Musik ist dann nicht zulässig, wenn eine Unfallgefahr durch das Überhören von Warnsignalen entstehen könnte oder wenn in Lärmbereichen der Schallpegel noch weiter erhöht wird, oder andere Räume dadurch beschallt werden.

(d) Regelmäßig stattfindende Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind von der Werkstattleitung durchzuführen bzw. zu veranlassen. Etwaige Funktionsmängel oder Beschädigungen bei Gerätschaften sind unverzüglich der Werkstattleitung zu melden.

Vor jeder Inbetriebnahme ist zusätzlich eine Augenscheinkontrolle durchzuführen. Alle in den Werkstätten und Ateliers tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden.

(e) Schutzabdeckungen bzw. -verkleidungen der Maschinen und Geräte dürfen keinesfalls demontiert werden.

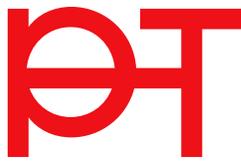
(f) Die Nutzer:innen dürfen fremden oder nicht befugten Personen keinen Zugang zu Werkstätten verschaffen und haften für Verstöße. Sie nehmen ausdrücklich zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass die elektronisch erfassten Zugangsdaten auch jederzeit durch die Hochschulleitung eingesehen werden können, um z. B. Diebstahl, Beschädigungen sowie Vandalismus oder Ähnliches aufzuklären.

(g) Sämtliche Werkstatt- und Atelierräume sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu verschließen.

(h) Bei mutwilliger Beschädigung, Diebstahl, Missachtung der Werkstatt- und Atelierordnung und bei fahrlässiger Handhabung von Geräten und Maschinen kann gegen Verursacher:innen ein Werkstatt- und Atelierverbot verhängt werden, sofern Gefahr im Verzug besteht. Die Nutzer:innen handeln in eigener Verantwortung und haben die allgemeine Hausordnung der Hochschule zu beachten. Die Hochschule haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für verursachte Schäden haften die Nutzer:innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(i) Werkstattunfälle sowie ärztliche Behandlungen aufgrund eines Werkstattunfalls sind der verantwortlichen Institutsleitung und dem Vizerektorat für Studium und Lehre unverzüglich zu melden.

(j) Beim Umgang mit Gefahrenstoffen ist vor Arbeitsbeginn das Sicherheitsdatenblatt zu lesen. Die darin enthaltenen Anweisungen sind zu beachten. Sofern Gefahrenstoffe im Rahmen von Lehrveranstaltungen verwendet werden, ist eine Unterweisung durch die Lehrenden vorzunehmen. Gefahrenstoffe sind im dafür vorgesehenen Schrank zu lagern.



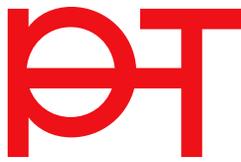
- (k) Gefährliche flüssige oder gasförmige oder Arbeitsstoffe, auf deren Originalverpackung ein Sicherheitshinweis angegeben ist, dürfen in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Tirol (Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck) für Projekte oder sonstige Arbeiten erst dann verwendet werden, wenn der LV-Leitung ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt *in gedruckter Fassung* vorgelegt wurde, auf dessen Grundlage dem Einsatz zugestimmt wurde.
- (l) Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten und Sicherheitssymbole sind zu beachten.

## 5. Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung)

- (a) Die Nutzer:innen haben arbeitsgerechte und enganliegende Kleidung (Schutzkleidung bzw. lange Hosen) und festes geschlossenes Schuhwerk zu tragen.
- (b) Das Tragen von Handschuhen an rotierenden Maschinen ist verboten.
- (c) Offene lange Haare sind hochzustecken oder durch eine geeignete Kappe, Mütze bzw. Haarnetze zu überdecken.
- (d) Halstücher, Schals, Armbänder, Schmuck, Ringe sowie Halsketten müssen vor Arbeitsbeginn abgelegt werden.
- (e) Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen mit sich bringen, ist der vorgeschriebene Augenschutz (z. B. Schutzbrille) unbedingt zu verwenden.
- (f) Bei lärmintensiven Maschinen (gekennzeichnet durch entsprechendes Gefahrensymbol) muss ein geeigneter Gehörschutz (kein Kopfhörer!) verwendet werden.
- (g) Nicht offensichtliche Einschränkungen körperlicher, gesundheitlicher oder psychischer Art, welche die Arbeit in der Werkstatt/ im Atelier in irgendeiner Art beeinträchtigen könnten, sind der Studienleitung im Vorhinein zu melden, um etwaige besondere Bedürfnisse abdecken zu können.
- (h) Sicherheitsanweisungen sind ausnahmslos zu berücksichtigen, dazu zählen auch *ausgehängte* und *bei Maschinen angebrachte* Sicherheitshinweise und Gefahrenzeichen.
- (i) Ab Bekanntgabe einer Schwangerschaft ist vor der Aufnahme von Tätigkeiten in den dieser Ordnung unterliegenden Räumlichkeiten der zugelassene Tätigkeits- und Aufenthaltsbereich von Arbeitnehmerinnen und Studentinnen mit der Arbeitsmedizin abzustimmen und eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung einzuholen.

## 6. Reinigung der Werkstatt / Maschinenraum / Atelier

- (a) Arbeitsplätze, verwendete Geräte und Hilfsmittel sind nach Beendigung der Arbeiten aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.
- (b) Anfallender Holzstaub ist mit dafür vorgesehenen Spezialstaubsauger(n) zu entfernen. Die Verwendung von Kehrbesen ist aufgrund der Staubentwicklung verboten.
- (c) Alle Werkstücke bzw. Materialien sind am Ende jedes Arbeitstages an den dafür vorgesehenen Orten



zu verstauen bzw. aus der Werkstatt zu entfernen. Zu Semesterende nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt.

(d) Es dürfen grundsätzlich keine Werkzeuge und keine Maschinen sowie Handgeräte aus Privatbesitz in den Räumen verwendet werden. Nach Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung und Nachweis der sicherheitstechnischen Unbedenklichkeit (zB Sicherheitsdatenblatt) kann die LV-Leitung allerdings eine jeweils befristete Sondergenehmigung erteilen.

(e) Mülltrennung: Es sollen die vorhandenen Trennsysteme genutzt werden. Sonderabfälle werden zwischengelagert und anschließend im Müllraum des Gebäudes deponiert.

## 7. Werkzeug

Studierende haben unter besonderen Bedingungen, gegen einen Eintrag in die Entlehnliste die Möglichkeit, vorhandenes Werkzeug zu entleihen. Fehlendes oder beschädigtes Werkzeug ist zu ersetzen

## 8. Brandschutz

- (a) Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden.
- (b) Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.
- (c) Feuerlöschmittel dürfen nie verdeckt oder unzugänglich gemacht werden.
- (d) Die schnelle und sichere Benutzbarkeit von Rettungswegen und Notausgängen muss immer gewährleistet sein.
- (e) In der Nähe offener Flammen darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet werden.
- (f) Verschüttete Flüssigkeiten sind *sofort* fachgerecht zu entfernen.
- (g) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des Gebäudes.

## 9. Erste Hilfe

Zunächst Selbstschutz beachten, dann helfen!

Bei Verletzungen ist gegebenenfalls die Rettung zu verständigen sowie Erste Hilfe zu leisten. Die Erste-Hilfe-Koffer sind an den gekennzeichneten Stellen (siehe Sicherheitsunterweisung) zu finden.

### Notrufnummern:

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Europäischer Notruf	112

## 10. Glossar Personengruppen

- **Nutzer:innen:** sind alle Personen, die im Auftrag der Hochschule bzw. im Zusammenhang mit der Lehre (der Fachbereiche Technik und Design, Kunst und Gestaltung) die Werkstätten/Ateliers an der PH Tirol benutzen.
- **Werkstattleitung:** ist eine von der PH Tirol eigens beauftragte Person der Wirtschaftsabteilung.